



creating the future

Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit SLOWAKEI - ÖSTERREICH 2007-2013  
Program cezhraničnej spolupráce SLOVENSKÁ REPUBLIKA - RAKÚSKO 2007-2013



EUROPEAN UNION  
European Regional  
Development Fund

**ENTWURF**  
**TECHNISCHE HILFE**  
**EFRE-FÖRDERVERTRAG**

**im Rahmen des Programms  
zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit  
Slowakei – Österreich 2007-2013  
für das Projekt**

***TA Bratislava***

***Multi-annual framework for Technical Assistance for the Region of  
Bratislava***

***Mehrjähriger Rahmen für Technische Hilfe für die Region Bratislava***

**Wien, am 17. Juli 2012**

**MA 27 – 497/09**

**DVR 0000191 V 349**

Im Rahmen des **ETZ-Programms Slowakei – Österreich 2007-2013**, das von der Europäischen Kommission am 20. Dezember 2007 mit der Nummer CCI-Nr. 2007CB163PO003 genehmigt wurde, wird

zwischen

der **Verwaltungsbehörde** des ETZ-Programms Slowakei – Österreich 2007-2013

Name (Organisation)	<i>Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten</i>
Anschrift	<i>Schlesingerplatz 2-4, 1082 Wien</i>
Vertreten durch (Name)	<i>SR Mag. Martin Pospischill</i>

– im Folgenden als **Verwaltungsbehörde** bezeichnet –

und dem **federführenden Begünstigten** des Projekts [**Lead-Partner (LP)**]

Name (Organisation)	<i>Bratislavský samosprávny kraj (Selbstverwaltende Region Bratislava)</i>
Anschrift	<i>Sabinovská 16, 820 05 Bratislava</i>
Vertreten durch (Name)	<i>Ing. Pavol Frešo, Statutar</i>

– im Folgenden als **Begünstigter** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des Projekts:

<b>Projektkronym</b>	<i>TA_Bratislava</i>
<b>Projektnummer (ATMOS)</b>	<i>N_00074</i>
<b>Priorität 3</b>	<b><i>Technische Hilfe</i></b>

folgender privatrechtlicher

## **VERTRAG**

zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abgeschlossen:

# Teil 1

## Angaben zum Projekt

### I. Angaben zur Förderzusage

- (1) Dem Förderungsempfänger wird unter den *in Teil 2* angeführten Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilfinanzierung ein Zuschuss in Höhe von

**höchstens € 44.091,40 (in Worten: Vierundvierzigtausend Einundneunzig Euro, Vierzig Cent)**

(maximal 50% der EFRE-förderfähigen Kosten)

bewilligt.

Die gesamten, maximalen EFRE-förderfähigen Kosten für das Projekt betragen:  
**€ 88.182,80 (in Worten: Achtundachtzigtausend Einhundertzweiundachtzig Euro, Achtzig Cent)**

- (2) Die Förderung wird für das Projekt gewährt, das vom Begleitausschuss im Rahmen der 14. Sitzung am 05./06.06.2012 genehmigt wurde.
- (3) Der beiliegende Projektantrag ist ein integrierender Bestandteil des gegenständlichen EFRE-Fördervertrags.
- (4) Das gegenständliche Technische Hilfe –Projekt (*TA\_Bratislava*) wird gemäß Beschluss des Begleitausschusses vom 05./06.06.2012 in der 2. Jahreshälfte 2013 einer Begutachtung unterzogen.

### II. Zeitraum für die Anerkennung von Kosten

- (1) Für das Projekt wird folgender Zeitraum für die Anerkennung von Kosten bestimmt:

Frühestes Datum für die Anerkennung von Kosten	.....	01.01.2012
Spätestes Datum für die Anerkennung von Kosten	.....	30.06.2015

### III. Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Folgender Kostenplan bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen für verbindlich erklärt:

#### Kostenplan 2012-2015

Interne Organisationskosten	€ 87.882,80
Externe Kosten	€ 300,00
Investitionskosten	€ 0,00
<b>Gesamt:</b>	<b>€ 88.182,80</b>

- (2) Hinweise zum Kostenplan:

Der Kostenplan *beinhaltet / keine / Gemeinkosten*. Falls seitens des Förderungsempfängers oder einer der Projektpartner unter internen Organisationskosten auch Gemeinkosten abgerechnet werden, bestätigt der Förderungsempfänger mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass

- der für den Förderungsempfänger oder den jeweiligen Projektpartner operativ zuständigen Finanzkontrollstelle eine transparente und plausible Berechnungsmethode sowie die Art der Nachweise für die Kostenpositionen im Rahmen der anteiligen Gemeinkosten vorgelegt wurde und
- diese Berechnungsmethode und die vorgelegten Nachweise von der Finanzkontrollstelle für geeignet befunden wurden

- (3) Folgender Finanzierungsplan bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen für verbindlich erklärt:

#### Finanzierungsplan in €

Öffentliche Eigenmittel	€ 4.409,14
Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel	€ 39.682,26
EFRE-Mittel	€ 44.091,40
<b>Gesamt:</b>	<b>€ 88.182,80</b>

#### IV. Plan zur Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die festgelegten Zeitpunkte zur Berichtslegung bzw. für Auszahlungsanträge und die voraussichtlichen Beträge der zum jeweiligen Zeitpunkt geplanten Auszahlungsanträge:

Zeitpunkt der Berichtslegung bzw. des Auszahlungsantrages		Berichtslegung*	Im Falle einer Auszahlung – voraussichtlicher EFRE- Betrag in €
Jahr	Monat		
2012			€ 23.900,00
2013			€ 24.750,00
2014			€ 25.960,00
2015			€ 13.572,80
<b>Gesamt</b>			<b>€ 88.182,80</b>

\* Bitte mit einem X markieren falls es sich nur um Berichtslegung handelt, falls Berichtslegung und Auszahlungsantrag geplant sind, Angabe des Betrages

Die Auszahlung von EFRE-Mitteln kann erst erfolgen, wenn tatsächlich getätigte, geprüfte Ausgaben vorliegen. Im Übrigen hat ein Auszahlungsantrag spätestens zu den in obigem Zeitplan festgelegten Terminen zu erfolgen (mindestens einmal in 12 Monaten):

Sofern der Begünstigte nicht schriftlich ein anderes legitimes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf das Konto Nr. (IBAN) SK82 8180 0000 0070 0034 4366 lautend auf Bratislavský samosprávny kraj, Sabinovská 16, 82005 Bratislava bei der (Bank) Státna pokladnica, Kontonummer: 7000344366, BLZ: 8180, SWIFT: SUBASKBX überwiesen.

## V. Administrative Zuständigkeiten

Folgende an der Programmumsetzung beteiligte Stellen unterstützen die Verwaltungsbehörde in der Verwaltung des gegenständlichen Projektes im Sinne der Festlegungen im Kapitel 10 des ETZ-Programms Slowakei – Österreich 2007-2013. Den hier genannten Stellen sind vom Förderungsempfänger und seinen Partnern auf Verlangen die geforderten Unterlagen zum Projekt vorzulegen.

	<b>Aufgabe des Begünstigten im Programm</b>	<b>Operativ zuständige Finanzkontrollstelle* gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006</b>	<b>Zuständige Regionale bzw. Nationale Stelle*</b>
Begünstigter	<i>Bratislavský samosprávny kraj,  (Selbstverwaltende Region Bratislava) Sabinovská 16, 820 05 Bratislava</i>	<i>Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka SR Odbor regionálneho a územného rozvoja Oddelenie programov Európskej územnej spolupráce Programový manažér: Mgr. Peter Heriban Telefon: +421-2-5831-7184 E-Mail: peter.heriban@build.gov.sk</i>	<i>Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka SR Odbor kontroly programov cezhraničnej spolupráce Vedúci oddelenia: Mgr. Jakub Novotný Telefon: +421-2-5831-7377 E-Mail: jakub.novotny@build.gov.sk</i>

\* hier nur die Kurzbezeichnung, die volle Bezeichnung, Adresse und Kontakte der Stellen sind dem Beiblatt 1 zu entnehmen

Sonstige Festlegungen für die Finanzkontrolle: ----- (Raum für Vermerke, z.B. welche der Finanzkontrollstelle Vor-Ort-Kontrollen durchführen wird)

## VI. Handhabung der Mehrwerts- bzw. Umsatzsteuer

Die Handhabung der Mehrwerts- bzw. Umsatzsteuer beim Begünstigten ist wie folgt:

	Bezeichnung der Organisation	Die Organisation ist für die Aktivitäten laut Projektantrag	
		<u>berechtigt die Vorsteuer abzuziehen</u>	<u>Nicht berechtigt die Vorsteuer abzuziehen</u>
Begünstigter	<i>Bratislavský samosprávny kraj, Sabinovská 16, 820 05 Bratislava</i>		X

\* Bitte Zutreffendes mit einem X markieren

Der Förderempfänger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Änderung seines Status in Zusammenhang mit der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer bei obigem Partner folgende Grundsätze gelten:

- Jegliche Änderung ist unmittelbar der operativ zuständigen Finanzkontrollstelle schriftlich zur Kenntnis zu bringen
- ist der Antragsteller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzugsberechtigt und ändert sich dieser Status, so gilt jedenfalls der EFRE-Höchstbetrag gemäß Abschnitt I.(1)
- ist der Antragsteller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht abzugsberechtigt und ändert sich dieser Status, so sind nur die Nettobeträge für die Aktivitäten laut genehmigtem Förderantrag förderfähig (die Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer ist dann nicht mehr Teil der förderfähigen Kosten)

# Teil 2

## Verpflichtungen

### § 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Diese Förderzusage basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung: Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

- (2) Weiters bilden folgende Dokumente zum Programm die Grundlage der Förderzusage:

Das Programm zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei-Österreich 2007-2013, welches von der Europäischen Kommission am 20. Dezember 2007 genehmigt wurde (Referenzzahl der Entscheidung: C(2007)6517)

Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln für das Programm

Das Verwaltungsübereinkommen zum Programm zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei-Österreich 2007-2013

Die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Das Handbuch für Antragsteller sowie die weiteren Unterlagen für Antragsteller, wie auf der Programmwebsite ([www.sk-at.eu](http://www.sk-at.eu)) veröffentlicht<sup>1</sup>

- (3) Im Übrigen sind folgende rechtlichen Grundlagen zu beachten:

Gemeinschaftsrecht zu Querschnittsmaterien der Gemeinschaftspolitik wie die Verordnungen zu Wettbewerb und Zugang zum Binnenmarkt, Umweltschutz und Chancengleichheit und Vergaberecht

Nationale Gesetze, die auf den Förderungsempfänger und seine Projektpartner anwendbar sind. Bestimmungen von Vergabegesetzen sind auf private Förderungsempfänger anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Die genannten Unterlagen können auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen des Vertragspartners auch zugesendet werden.

## **§ 2 Förderzusage**

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur im Falle, dass die Europäische Kommission die Fördergelder in der, in Teil 1 unter Förderzusage genannten, Höhe zur Verfügung stellt. Sollte die Europäische Kommission die Mittel nicht zur Verfügung stellen, ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, diesen Vertrag zu beenden. In diesem Fall ist jeglicher Einwand des Begünstigten ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall, dass sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, die öffentlichen oder privaten Eigenmittel oder die nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel erhöhen oder neue Kofinanzierungsmittel hinzutreten, reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.

## **§ 3 Abtretung**

- (1) Die Verwaltungsbehörde ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte im Rahmen des Vertrages zu übertragen. Im Falle einer Übertragung von Rechten wird der Begünstigte unverzüglich informiert
- (2) Rechte und Pflichten des Begünstigten aus diesem Vertrag dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsbehörde abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls ist die Abtretung oder Übertragung gegenüber der Verwaltungsbehörde unwirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (3) Im Falle einer Rechtsnachfolge ist der Begünstigte verpflichtet, alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Rechtsnachfolger zu übertragen; der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, diese Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Begünstigte seine Rechtsform ändert.

## **§ 4 Projektbeginn und –umsetzung**

- (1) Der in *Teil 1, Abschnitt II.(1) festgelegte Zeitraum für die Anerkennung von Kosten* kann auf Antrag anders festgelegt werden. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er mindestens 1 Monat vor dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellt wird. Der Antrag bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Verwaltungsbehörde.
- (2) Kann das Projekt nicht entsprechend dem im *Förderantrag festgelegten Zeitplan* sowie dem in *Teil 1, Abschnitt IV.(1) angeführten Plan zur Auszahlung der EFRE-Mittel* umgesetzt werden, ist dies unverzüglich der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat und der zuständigen regionalen bzw. nationalen Stelle zur vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung mitzuteilen.<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (3) Nicht vereinbarungsgemäß in Anspruch genommene EFRE-Mittel können verloren gehen.

## **§ 5 Förderfähige Ausgaben**

- (1) Die Förderfähigkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach Art. 56 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1083/2006, nach Art. 7 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, nach Art. 48 bis 53 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, nach dem Programm zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei-Österreich 2007-2013, den zum Programm

---

<sup>2</sup>

Das Antwortschreiben wird von der Verwaltungsbehörde ausgestellt.

getroffenen Gemeinsamen Regeln der Förderfähigkeit von Ausgaben, allfälligen nationalen Richtlinien zur Förderung und den nationalen subsidiären Bestimmungen zur Förderfähigkeit.

- (2) Als förderfähig können nur geprüfte Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage innerhalb des *Zeitraumes für die Anerkennung von Kosten* gemäß *Teil 1, Abschnitt II.(1)* entstanden ist.

### **§ 6 Auszahlung der EFRE-Mittel**

- (1) Der Begünstigte verpflichtet sich, für das gegenständliche Projekt ein eigenes Bankkonto (*alternativ: getrennte Kostenstellen*) einzurichten und dafür zu sorgen, dass die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel Gegenstand einer nachvollziehbaren Buchhaltung des Förderungsempfängers sind.
- (2) Die Auszahlung von EFRE-Mitteln kann erst erfolgen, wenn tatsächlich getätigte, geprüfte und bestätigte Ausgaben vorliegen. Im Übrigen hat ein Auszahlungsantrag spätestens zu den in *Teil 1, Abschnitt IV.(1) festgelegten Zeitpunkten zur Auszahlung von EFRE Mitteln* bzw. entsprechend den Festlegungen in §5, Absatz (2) zu erfolgen.
- (3) Die Auszahlung ist unter Verwendung der vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat zur Verfügung gestellten Berichtsvorlagen für einen *Auszahlungsantrag* bei der *Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat* zu beantragen. Der Auszahlungsantrag besteht aus Aktivitäts- und Finanzbericht auf Projektebene sowie sämtlichen erforderlichen Beilagen. Zudem ist für Auszahlungen zugunsten des Begünstigten eine Bestätigung der laut Angaben im *Teil 1, Abschnitt V zuständigen Finanzkontrollstelle(n)* als Prüfstellen zur Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Kosten beizufügen. Zur Erlangung dieser Bestätigung sind die Vorgaben der genannten Finanzkontrollstellen zu befolgen und deren Vorlagen für Berichte zu verwenden. Die genaue Höhe der (jeweiligen) EFRE-Förderung wird auf der Grundlage des *Auszahlungsantrages* sowie der, durch die *zuständige Finanzkontrollstelle* für den Anteil des Begünstigten geprüften und bestätigten Ausgaben im Sinne des § 7 festgelegt.
- (4) Wenn die Unterlagen gemäß §8, Abs. 3 vollständig vorgelegt, geprüft und in Ordnung befunden wurden, wird die Verwaltungsbehörde die Auszahlung bei der Bescheinigungsbehörde (= Österreichisches Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4) veranlassen.
- (5) Sofern der Begünstigte nicht schriftlich ein anderes legitimes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf das *in Teil 1, Abschnitt IV.(2) genannte Konto* überwiesen.
- (6) Eine Anweisung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn diese auf dem entsprechenden Konto der Bescheinigungsbehörde tatsächlich budgetär verfügbar sind. Insofern haben die Projektbeteiligten das Finanzierungsrisiko zu tragen.

### **§ 7 Mehrfachförderung**

Der Begünstigte verpflichtet sich für die Umsetzung des Projektes gemäß Teil 1 keine anderen als im *Finanzierungsplan gemäß Teil 1, Abschnitt III.(4)* angegebenen Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

### **§ 8 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung**

- (1) Die Verwaltungsbehörde ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag sowie zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung von Fördermitteln aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:
  - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder

durch eine Veränderung des Projektes die Erreichung der Ergebnisse gemäß dem Förderantrag nicht mehr sichergestellt ist, oder

die Projektergebnisse nicht den im Förderantrag angeführten Ergebnissen entsprechen

- b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind,
  - c) über das Vermögen des Begünstigten vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts - im Falle des Vorliegens von Investitionskosten im Sinne von Teil 1, Abschnitt III.(2) - darüber hinaus innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss:
    - ein Konkursverfahren eröffnet oder
    - die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder
    - der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder
    - das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder
    - einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft ein ungerechtfertigter Vorteil verschafft wird bzw. sich ein solcher ungerechtfertigter Vorteil aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,
  - d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
  - e) der Begünstigte vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
  - f) es der Begünstigte unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden, und keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorliegt
  - g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
  - h) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
  - i) das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
  - j) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des slowakischen und österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten wurden oder
  - k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen slowakischen, österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.
- (2) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt: Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung erlischt der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.
- (3) Falls die Verwaltungsbehörde ihr Recht zum Rücktritt vom Vertrag geltend macht und vom Förderungsempfänger die teilweise oder gänzliche Rückerstattung ausbezahlter Fördermittel fordert, so können für den zurückzuzahlenden Betrag Zinszahlungen gefordert werden. Ebenso gilt, dass die Verwaltungsbehörde vom Förderungsempfänger die teilweise oder gänzliche Rückzahlung des bereits ausbezahlten EFRE-Betrag zuzüglich Zinszahlungen fordert, falls der

Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung oder des Rücktritts des Förderungsempfängers vom Vertrag unwirksam wird.

- (4) Die Verzinsung wird wie folgt festgesetzt: wird die Rückzahlung verspätet geleistet, so werden für die Zeit zwischen dem genannten Fälligkeitsdatum und dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung Fälligkeitszinsen berechnet. Diese Zinsen werden nach Maßgabe des Satzes berechnet, den die Europäische Zentralbank am ersten Werktag des Monats, in den der Fälligkeitstermin fällt, für ihre Kapitalrefinanzierungsoperationen anwendet, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkte.
- (5) Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Förderungsempfänger zur Zahlung fällig.
- (6) Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

### **§ 9 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Der Begünstigte verpflichtet sich, der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat und der gemäß Teil 1, Abschnitt V. zuständigen regionalen bzw. nationalen Stelle zu den in Teil 1 im Plan zur Auszahlung der EFRE Mittel festgelegten Zeitpunkten einen Zwischenbericht und – falls vereinbart - eine Zwischenabrechnung über die bisher getätigten Projektausgaben vorzulegen.
- (2) Spätestens zu dem in Teil 1, Abschnitt II.(1) definierten Ende des Zeitraumes für die Anerkennung von Kosten ist der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat und der gemäß Teil 1, Abschnitt V zuständigen regionalen bzw. nationalen Stelle eine Schlussabrechnung über die restlichen, getätigten Projektausgaben vorzulegen. Die Schlussabrechnung besteht aus dem Finanz- und Aktivitätsbericht für die letzte Projektphase und dem Schlussbericht.

### **§ 10 Mitteilungspflichten**

- (1) Der Begünstigte verpflichtet sich, alle Umstände der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts bzw. die festgelegten Durchführungsphasen verzögern, behindern oder unmöglich machen, oder zu einer Änderung im Sinne der Zweckbindung gemäß §3 führen, oder die eine Abänderung gegenüber den in diesem Fördervertrag bestimmten Voraussetzungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Änderung eines mit zusätzlichen Ressourcen finanzierten Projektteiles, nicht deklarierte Einnahmen)
- (2) Im Falle einer qualifizierten Verletzung der in Absatz 1 genannten Pflichten wird auf die Folgen gemäß §8 hingewiesen.

### **§ 11 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Begünstigte verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis drei Jahre nach dem offiziellen Abschluss des Programms, mindestens aber bis zum 31.12.2022 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren.
- (2) Der Begünstigte erklärt sich bereit, über die genannten Berichte hinaus bis drei Jahre nach dem Abschluss des Programms, mindestens aber bis zum 31.12.2022 den Organen und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, weiters den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen beider Staaten sowie deren Beauftragten

- a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
  - b) gemäß deren Auswahl Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren,
  - c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (3) Außerdem erteilt der Begünstigte sein Einverständnis, dass
- a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses Programms beteiligten Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
  - b) er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit ist,
  - c) Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse veröffentlicht werden.

### **§ 12 Verantwortung des Begünstigten**

- (1) Der Begünstigte ist für Zwecke der Abwicklung der Förderung gegenüber der Verwaltungsbehörde verantwortlich. Der Förderungsempfänger stellt sicher, dass dieses Vertretungsrecht während der gesamten Dauer der sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtswirkungen hergestellt ist.
- (2) Der Begünstigte ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß diesem Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.
- (3) Der Begünstigte muss sich die Handlungen aller Auftragnehmer in gleicher Weise zurechnen lassen wie eigene Handlungen.

### **§ 13 Informations- und Publizitätspflichten**

- (1) Der Begünstigte verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das ETZ-Programm Slowakei – Österreich 2007-2013 unter anderem durch die Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EU-Kommission vom 8. Dezember 2006 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen (insbesondere Art. 8) einzuhalten. Die im Kommunikationsplan bzw. im *Handbuch für Antragsteller*<sup>3</sup> hierzu enthaltenen Bestimmungen sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages und verpflichtend einzuhalten.
- (2) Im Falle der Erstellung einer Projekt-Internetseite verpflichtet sich der Begünstigte, neben den in Abs. 1 genannten Hinweisen einen Link zur Programm-Homepage ([www.sk-at.eu](http://www.sk-at.eu)) zu setzen.

### **§ 14 Höhere Gewalt (force majeure)**

---

<sup>3</sup> Wie auf der Programm-Website [www.sk-at.eu](http://www.sk-at.eu) veröffentlicht; auf ausdrückliches schriftliches Verlangen können die Unterlagen auch zugesandt werden.

- (1) Mit höherer Gewalt werden von außen kommende, unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse bezeichnet, welche die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen dieses Fördervertrages beeinträchtigen, sich den Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Begünstigten entziehen und deren negative Wirkung auf die Umsetzung des Projektes trotz Sorgfalt nicht zu verhindern sind.
- (2) Sollte die Erfüllung der den Begünstigten treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so ist der Förderungsempfänger verpflichtet, die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat unverzüglich über die Art des Ereignisses, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen zu informieren.
- (3) Sollte die Erfüllung der die Verwaltungsbehörde treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so soll die Verwaltungsbehörde den Begünstigten unverzüglich über die Art des Ereignisses, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen informieren.
- (4) Die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von höherer Gewalt sollen dem Begünstigten nicht als Versäumnis zur Last gelegt werden. Wenn der Begünstigte Verpflichtung zur Umsetzung des Projektes aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen kann, so kann der anteilige Betrag aus EFRE-Mitteln für bis zum Tag des Eintretens der höheren Gewalt angefallene, tatsächlich getätigte, geprüfte und bestätigte Ausgaben ausbezahlt werden. Alle der Schadensbegrenzung dienlichen Maßnahmen sind in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen zu treffen.

### **§ 15 Ergänzende Regelungen**

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Projektgegenstand durch dieses Schriftstück einschließlich der in *Teil 1 und dem Anhang zum Vertrag* definierten Bestandteile abschließend geregelt ist;
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden;
- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen. Dies schließt auch das Abgehen von dieser Bestimmung selbst mit ein.
- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- e) sämtliche, mit der Errichtung und / oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben vom Begünstigten getragen werden;
- f) die Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung die durch das vorwerfbare Verhalten des Förderungsempfängers verursacht werden, vom Begünstigten zu tragen sind;
- g) sonstige Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung sind von dem Vertragspartner zu tragen, der den Auftrag dazu erteilt hat.

### **§ 16 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags**

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können, bis drei Jahre nach dem offiziellen Abschluss des Programms mindestens jedoch bis zum 31.12.2022.

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln.
- (2) Die rechtsverbindliche Version des Vertrages ist in Deutsch. (*Eine slowakische Übersetzung des Vertrages liegt bei*).
- (3) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig.
- (4) Zu Fragen in den Bereichen Steuer- und Vergaberecht sind die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln für das Programm und die jeweils nationalen Rechtsgrundlagen der einzelnen Mitgliedsstaaten bzw. EU-Recht zu beachten.
- (5) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; die Verwaltungsbehörde und der Begünstigte erhalten jeweils ein Exemplar.

Wien, am .....

Für die Verwaltungsbehörde:

Für den Begünstigten:

---

Mag. Martin Pospischill

---

Ing. Pavol Frešo

### Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 1: Antrag (Version vom 05.06.2008)